

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über eine Pressestatistik

A. Zielsetzung

Mit der Einführung einer Pressestatistik wird das Ziel verfolgt, zuverlässige Daten über die Struktur und die wirtschaftliche Situation der Zeitungs- und Zeitschriftenverlage zu erhalten. Die Ergebnisse der Statistik sollen es ermöglichen, Entwicklungen, die die Freiheit der Presse und die Meinungsvielfalt bedrohen, rechtzeitig zu erkennen und ihnen wirksam zu begegnen. Die Statistik soll insbesondere den zuständigen Behörden Entscheidungshilfen liefern, wenn zur Erhaltung der Vielfalt des Informationsangebots wirtschaftliche Maßnahmen eingeleitet werden sollen.

B. Lösung

Das Gesetz erfaßt alle Zeitungs- und Zeitschriftenverlage und verpflichtet sie zu jährlichen Auskünften über wirtschaftliche und pressespezifische Daten. Die Statistik soll zentral vom Statistischen Bundesamt als Bundesstatistik durchgeführt werden.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Beim Statistischen Bundesamt entstehen jährliche Personal- und Sachausgaben in Höhe von rd. 264 000 DM.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (I/3) — 260 00 — Sta 11/74

Bonn, den 18. Juli 1974

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über eine Pressestatistik mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat, dem die Vorlage am 21. Juni 1974 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden ist, hat in seiner 410. Sitzung am 12. Juli 1974 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Schmidt

Entwurf eines Gesetzes über eine Pressestatistik

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zur Feststellung des strukturellen Wandels und der wirtschaftlichen Entwicklung der Presse werden bei Unternehmen, die Zeitungen oder Zeitschriften verlegen, statistische Erhebungen jährlich als Bundesstatistik durchgeführt.

§ 2

Die Erhebung erfaßt für das vorangegangene Geschäftsjahr

1. Art und Rechtsform des Unternehmens;
2. tätige Personen und sonstige Mitarbeiter, wie freiberufliche Journalisten, Zeitungszusteller;
3. Umsatz nach Umsatzarten;
4. ausgewählte Kosten, wie Löhne und Gehälter, Honorare, Kosten der Herstellung und des Vertriebs;
5. Name, Zahl der Ausgaben, Format und Erscheinungsweise der in eigener sowie der in fremder Druckerei hergestellten Zeitungen oder Zeitschriften; Angaben über die Herstellung und den Bezug des Text- und Anzeigenteils; Anschluß an eine Redaktions-, Anzeigen- oder Vertriebsgemeinschaft; Seitenzahl pro Jahresstück nach Text- und Anzeigenseiten;
6. Verkaufsauflage insgesamt und nach Gebietskörperschaften sowie Art des Vertriebs;

7. Bezugs- und Anzeigenpreise.

§ 3

Auskunftspflichtig sind die Inhaber und Leiter der in § 1 genannten Unternehmen.

§ 4

Die Statistik wird vom Statistischen Bundesamt erhoben und aufbereitet.

§ 5

Dem § 1 des Gesetzes über Kostenstrukturstatistik vom 12. Mai 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 245) wird folgender Satz angefügt:

„Bei Unternehmen im Sinne des § 1 des Gesetzes über eine Pressestatistik vom ... (Bundesgesetzblatt I S. ...) werden die Erhebungen alle zwei Jahre durchgeführt.“

§ 6

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 7

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung**A. Allgemeiner Teil**

Über die Struktur und die wirtschaftliche Lage der Zeitungs- und Zeitschriftenverlage gibt es kein amtliches Zahlenmaterial, das eine ausreichend fundierte Analyse gestatten würde (vgl. hierzu im einzelnen Abschnitt B des Berichts der Bundesregierung über die Lage von Presse und Rundfunk in der Bundesrepublik Deutschland vom 15. Mai 1974 — Drucksache 7/2104). Die von privater Seite veröffentlichten Daten können diese Lücke nicht füllen, da Art und Umfang der Angaben auch von der jeweiligen Interessenlage bestimmt sind.

Die Pressestatistik verfolgt das Ziel, zuverlässige Unterlagen über die Lage der Presse in der Bundesrepublik Deutschland bereitzustellen. Dieses Material soll es ermöglichen, Entwicklungen, die die Freiheit der Presse bedrohen könnten, rechtzeitig zu erkennen und etwaigen Gefahren wirksam zu begegnen. Die Statistik soll insbesondere den zuständigen Behörden Entscheidungshilfen liefern, wenn zur Erhaltung der Vielfalt des Informationsangebots wirtschaftliche Maßnahmen eingeleitet werden sollen.

B. Besonderer Teil**Zu § 1**

§ 1 regelt den Gegenstand der Statistik und bezeichnet die Unternehmen, auf die sich die Statistik erstreckt. Zeitschriften und zeitschriftenähnliche Periodika wie z. B. Mitteilungsblätter und Rundschreiben, die von Vereinen, Verbänden, Organisationen usw. im Selbstverlag herausgegeben werden, bleiben unberücksichtigt.

Zu § 2

In § 2 werden die zu erfassenden Tatbestände in der bei statistischen Gesetzen üblichen Weise festgelegt.

Die Angaben über die Art und die Rechtsform des Unternehmens (Nummer 1) werden benötigt, um die Ergebnisse nach reinen und kombinierten Verlagen (z. B. Verlage mit eigener Druckerei) gliedern zu können.

Die Erfassung der tätigen Personen (Nummer 2) soll ein Bild von der Beschäftigungsstruktur der Verlage vermitteln. Dieses Bild soll durch Angaben über redaktionelle Mitarbeiter und Zeitungszusteller vervollständigt werden.

Die Umsatzangaben (Nummer 3) sind erforderlich, um die wirtschaftliche Entwicklung der Verlage beurteilen zu können. Dem gleichen Zweck dienen auch die Angaben über ausgewählte Kosten (Nummer 4).

Die Angaben zu Nummern 5 bis 7 werden für eine Analyse der Verlage und der von ihnen verlegten

Zeitungen und Zeitschriften anhand ausgewählter Strukturdaten benötigt. Dabei interessieren insbesondere Markt-, Auflagen- und Umsatzentwicklung. Die Auskünfte über die Art des Vertriebs (Nummer 6) sollen ein zuverlässiges Bild über die in der Praxis üblichen zahlreichen Vertriebssysteme vermitteln.

Zu § 4

Wegen der verhältnismäßig kleinen Zahl der betroffenen Unternehmen und im Hinblick auf die Notwendigkeit einer einheitlichen Klärung von Zweifelsfragen, die wegen der Schwierigkeit der Materie und der Unterschiedlichkeit des betrieblichen Rechnungswesens bei der Prüfung der Erhebungsbögen auftreten können, soll die Statistik vom Statistischen Bundesamt erhoben und aufbereitet werden. Auch die Tatsache, daß die Kostenstrukturstatistik, die die Pressestatistik ergänzen soll (§ 5), vom Statistischen Bundesamt durchgeführt wird, läßt eine solche Regelung angezeigt erscheinen.

Zu § 5

Die Ergebnisse der Pressestatistik sollen durch die Ergebnisse der auf freiwilliger Basis erhobenen Kostenstrukturstatistik ergänzt werden. Das gilt insbesondere für die Angaben der Kosten nach Kostenarten und das daraus errechnete Betriebsergebnis.

Durch die Änderung des § 1 des Gesetzes über die Kostenstrukturstatistik vom 12. Mai 1959 soll erreicht werden, daß die Kostenstrukturstatistik bei Zeitungs- und Zeitschriftenverlagen künftig im zweijährigen Turnus statt wie bisher in vierjährigen Abständen durchgeführt wird. Durch diese Verkürzung der Periodizität auf zwei Jahre soll in Verbindung mit der Pressestatistik ein möglichst kurzfristiger und umfassender Überblick über die wirtschaftliche Situation im Pressewesen ermöglicht werden.

C. Kosten

Für die Pressestatistik entstehen beim Statistischen Bundesamt jährlich Personal- und Sachausgaben in Höhe von rd. 264 000 DM.

Die Personalkosten verteilen sich wie folgt:

1 Stelle	A 13/14	/	44 000 DM
1 Stelle	A 12	/	38 000 DM
4 Stellen	A 9/10	/	122 000 DM

insgesamt 204 000 DM.

Die voraussichtlichen Sachausgaben betragen 60 000 DM. Die Mehrausgaben und der Stellenbedarf werden innerhalb der sich nach den Haushaltsverhandlungen 1975 ergebenden Gesamtausgaben und des Stellensolls für den Epl. 06 berücksichtigt.